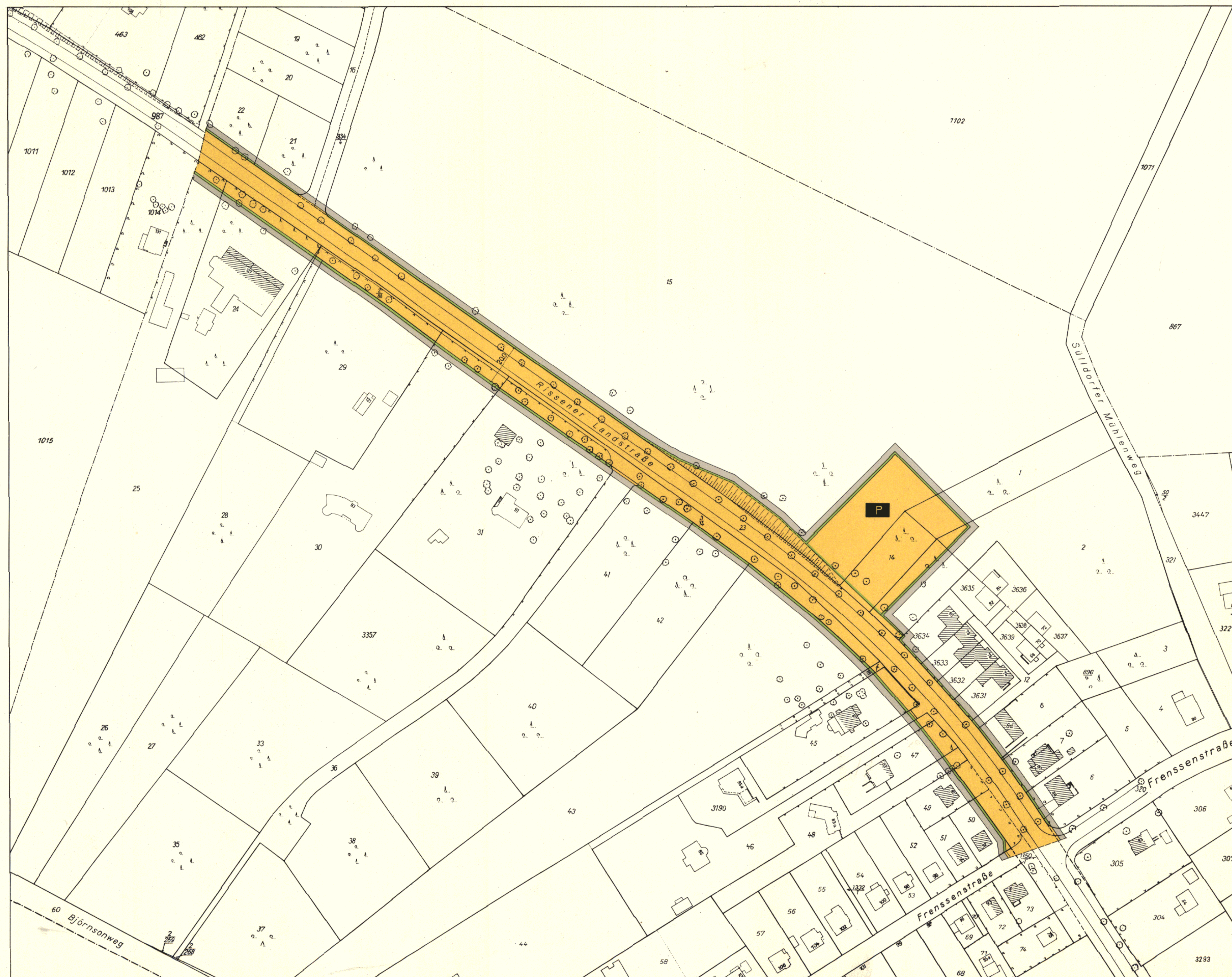
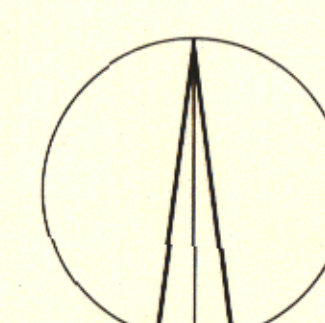




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- KENNZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAUTEN

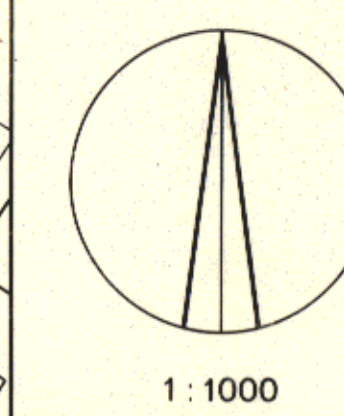
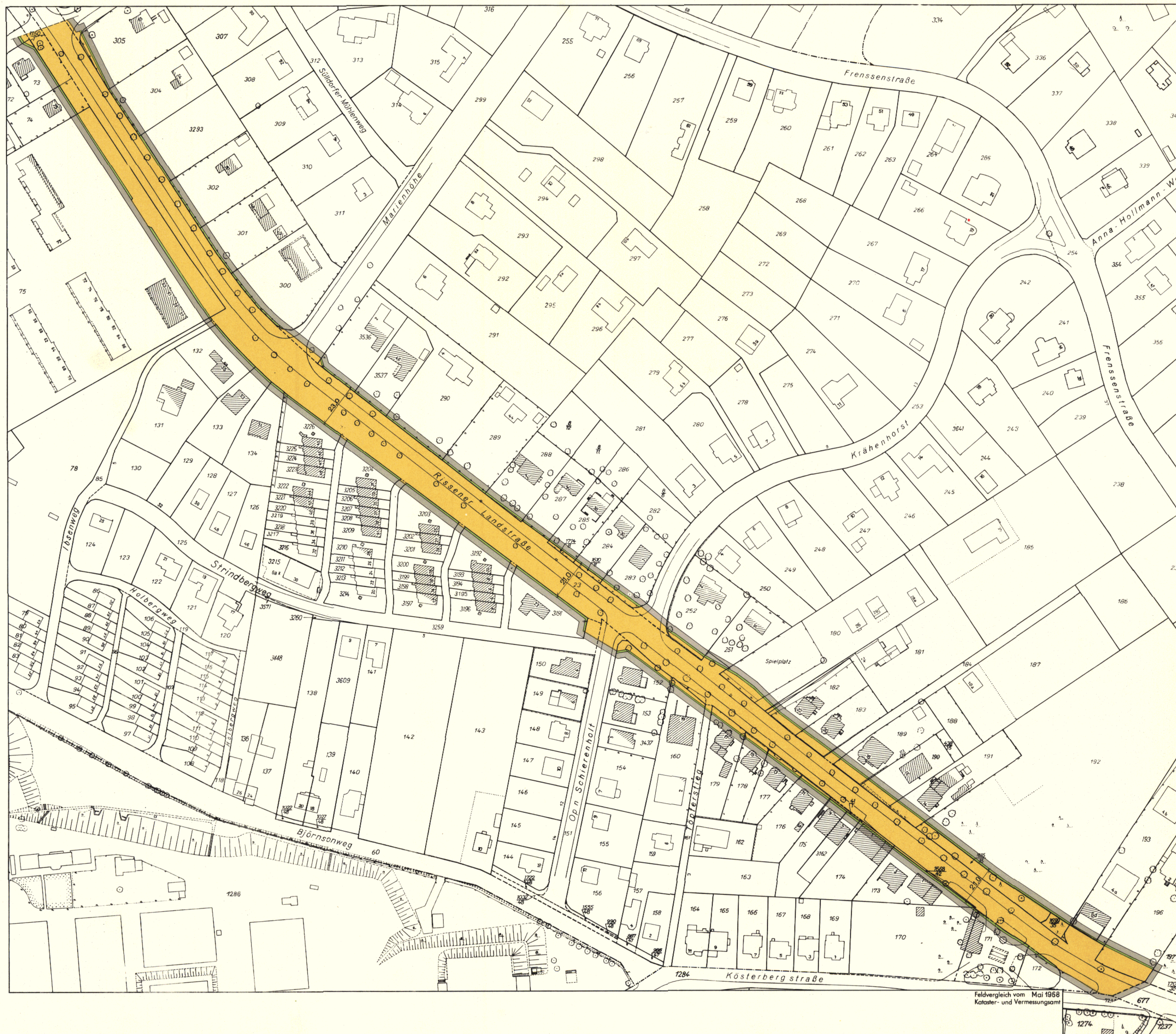


1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 5. Mai 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 BLANKENESE 17 / SÜLLDORF 10 / RISSEN 24 (II)
 (3 BLÄTTER)
 BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 223 225 UND 226

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- KENNZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAUTEN



Festgestellt durch Verordnung vom 5. Mai 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
 BLANKENESE 17 / SÜLLDORF 10 / RISSEN 24 (III)
 (3 BLÄTTER)
 BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 223, 225 UND 226

Feldvergleich vom Mai 1968
Kataster- und Vermessungsamt

(KBl. 5237 BL. 4, 5, 6.)
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 55, Stadthausbrück 8
 (1:1000)
 Archiv Nr. 23542 A

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 39

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 39 für den Geltungsbereich Langbargheide zwischen Farnhornweg und Nordgrenze des Flurstücks 1312 einschließlich östlich angrenzender Flurstücks-

teile der Gemarkung Lurup und Farnhornweg zwischen Langbargheide und Ostgrenze des Flurstücks 1357 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 17 / Sülldorf 10 / Rissen 24

Vom 5. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 17 / Sülldorf 10 / Rissen 24 für den Geltungsbereich Rissener Landstraße zwischen In de Bahren und Kösterbergstraße einschließlich an-

grenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Rissen und Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 223, 225 und 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Mai 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 13

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Bebauungsplan Sülldorf 13 für den Geltungsbereich Sülldorfer Landstraße zwischen Sülldorfer Kirchenweg und

Ostgrenzen der Flurstücke 633 und 760 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Sülldorf (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1970.